

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 8.

Freitag, den 25. Januar

1839.

Bekanntmachung.

In der am 21. d. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig wurden an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Deputirten Herrn A. Rost, H. Brockhaus und W. Härtel die Herren

Dr. Herrmann Härtel,
Wilhelm Ferdinand Theodor Bogel,
Julius Alexander Baumgärtner,

durch Stimmenmehrheit zu Deputirten des Buchhandels zu Leipzig erwählt. Bei der Tags darauf vorgenommenen Wahl der Beamten wurde

Herr Friedrich Fleischer zum Vorsitzenden,
= Dr. Herrmann Härtel zum Secretair,
= Christian Ernst Kollmann zum Cassirer,
= Salomon Hirzel zum Archivar

erwählt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 22. Januar 1839.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Gesetzgebung.

Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen Eigenthums in Frankreich.

Cap. I. Vom Rechte der Autoren an ihren Schriften.

§. 1. Das ausschließliche Recht, ein Werk durch den Druck, Stich, Lithographie oder auf irgend eine andere Weise zu veröffentlichen oder zur Herausgabe desselben zu
6r Jahrgang.

autorisiren, wird dem Verfasser während seiner ganzen Lebenszeit gesichert.

§. 2. Nach dem Tode des Verfassers währt dieses ausschließliche Recht noch 30 Jahre zu Gunsten von dessen Wittwe, Erben oder anderer Vertreter, nach den Bestimmungen des Civilrechts, fort.

§. 3. Der Eigenthümer eines hinterlassenen Werkes, sei er dies durch Erbschaft oder andere Weise, genießt das Recht zur Herausgabe während 30 Jahre, vom Erscheinen der ersten Auflage an gerechnet.